

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 6

Duisburg/Essen, den 6. Juni 2008

Seite 231

Nr. 40

---

**Erste Ordnung zur Änderung der  
Masterprüfungsordnung  
für den Virtuellen Weiterbildungsstudiengang  
Wirtschaftsinformatik  
an der Universität Duisburg-Essen  
Vom 27. Mai 2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

## Artikel I

Die Masterprüfungsordnung für den Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Duisburg-Essen vom 12. Mai 2005 (Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen Jahrgang 3, Seite 195, Nr. 32) wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die benötigten Studienleistungen aus den Kursen des Pflichtbereichs gemäß Absatz 1 Nr. 1 umfassen 31,5 ECTS-Credits. Die drei Pflichtmodule Betriebswirtschaftslehre, Informatik und Wirtschaftsinformatik müssen mit jeweils mindestens einem Kurs á 4,5 Credits abgedeckt werden. Die verbleibenden zu erbringenden 18 Credits sollen in vier Kursen der Pflichtmodule im Sinne einer Ergänzung der gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 3 nachgewiesenen Kenntnisse erbracht werden.“

2. § 12 Absatz 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Wahlpflichtmodul „E-Business“,“

3. § 12 Absatz 3 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Wahlpflichtmodul „E-Learning“,“

4. § 12 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Studienleistungen aus Projektarbeiten gemäß Absatz 1 Nr. 3 umfassen insgesamt 8 ECTS-Credits. Diese müssen in einem Umfang von jeweils 4 ECTS-Credits in zwei unterschiedlichen Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen erbracht werden, in denen gemäß Absatz 2 und Absatz 3 jeweils mindestens 4,5 ECTS-Credits erbracht wurden.“

5. § 13 Absatz 12 Nrn. 3-4 werden wie folgt gefasst:

„3. Die Wiederholung einer abschließenden schriftlichen oder mündlichen Leistung aus dem ersten Prüfungstermin gemäß Absatz 5 ist im zweiten Prüfungstermin des jeweiligen Semesters möglich, sofern diese zu einer Studienleistung geführt hat, die mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet wurde. Dabei werden die während des Semesters erbrachten Teilleistungen für die Bewertung übernommen.“

4. Die Wiederholung einer Studienleistung, für die noch keine ECTS-Credits gutgeschrieben sind, ist nach erneuter Teilnahme an der Lehrveranstaltung auch zum Prüfungstermin eines späteren Semesters möglich. Dabei werden keine Teilleistungen für die Bewertung übernommen.“

6. § 14 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Themensteller oder die Themenstellerin einer Projektarbeit muss Mitglied des VAWi-Kollegiums (§ 8) sein und im Regelfall Lehrveranstaltungen in dem entsprechenden Modul anbieten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

7. In § 15 wird im Anschluss an Absatz 5 folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.“

8. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

**Artikel II**  
**Übergangsbestimmungen**

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die nach der bisher gültigen Masterprüfungsordnung vom 12. Mai 2005 an der Universität Duisburg-Essen für den Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik (VAWi) eingeschrieben sind. Studierende, die nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung noch nach der Masterprüfungsordnung vom 12. März 2002 studieren, setzen ihr Studium ab dem WS 2008/2009 nach dieser Änderungsordnung fort.

**Artikel III**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 22.04.2008.

Duisburg und Essen, den 27. Mai 2008

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Klaus Peter Nitka